

Was heisst „Verbundaufgabe“?

- Verschiedene Umschreibungen im Neuen Finanzausgleich des Bundes:
 - Von einer Verbundaufgabe wird dann gesprochen, wenn ein Aufgabenbereich von Bund (Kanton) und Kantonen (Gemeinden) finanziell gemeinsam getragen wird
 - Kann ein Aufgabenbereich weder vollständig dem Bund (Kanton) noch vollständig dem Kanton (den Gemeinden) zugeteilt werden, verbleibt er Verbundaufgabe
 - Verbundaufgaben können auf sinnvolle Weise weder der integralen Verantwortlichkeit des Bundes (Kantons) noch derjenigen der Kantone (Gemeinden) unterstellt werden

Umweltschutz kann nur von Kanton und Gemeinden gemeinsam vollzogen werden è **Verbundaufgabe!**

- Kanton und Gemeinden vollziehen gemeinsam!



Warum gemeinsam?

- Umweltschutz passiert draussen
 - è die Gemeindebehörden und –verwaltungen sind vor Ort präsent
- Umweltauflagen werden meist in der Baubewilligung festgehalten
 - è Baubewilligungsbehörde ist der Gemeinderat

Wichtige Verbindung zum Baugesetz

§ 59 BauG

Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, **des Umweltschutzes** oder der Baupolizei wesentliche **Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung** ... bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

- Anlagen, die der Aufsicht und Kontrolle des Kantons unterstehen, werden von diesem überwacht
- Zuständige Stellen in der Gemeinde bilden Multiplikatoren für den kantonalen Vollzug

Verbundaufgabe auch im Gesetz festgehalten: § 30 EG UWR

1. Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug, insbesondere durch Kontrollen und die Überwachung vor Ort
2. Sie bezeichnen jene Stellen, welche für die kommunalen Vollzugsaufgaben verantwortlich sind
 - è diese sind Ansprechpartner des Kantons vor Ort
3. Der Gemeinderat nimmt Immissionsklagen und Beanstandungen der Bevölkerung wegen Verstössen gegen das Umweltrecht entgegen

Konkretisierung in der Verordnung § 61 V EG UWR

1. Die Gemeinden überprüfen die Einhaltung von Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzrechts vor Ort.
2. Stellen sie fest, dass Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzrechts in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht eingehalten sind, ordnen sie die entsprechenden Massnahmen an.
3. Stellen sie fest, dass Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzrechts im Zuständigkeitsbereich des Kantons nicht eingehalten sind, können sie mit Zustimmung der Fachstelle die entsprechenden Massnahmen anordnen.
4. Falls sie die Massnahmen nicht selbst anordnen, teilen sie den vorgefundenen Sachverhalt der Fachstelle mit und stellen Antrag zum Entscheid und zum weiteren Vorgehen.

Was heisst das in der Praxis?

- Gemeinde ist für ihre Bewohnerinnen und Bewohner immer erster Ansprechpartner bei Umweltanliegen
- Gemeinde nimmt den Sachverhalt und nötigenfalls mit der AfU Kontakt auf
- Wir lösen das Problem gemeinsam und regeln das weitere Vorgehen zusammen!



062 835 33 60
umwelt.aargau@ag.ch